

## **Zahlungsbedingungen** **für die zeitlich begrenzte Vignette** **(Elektronische Vignette)**

### **I. Artikel – Grundlegende Bestimmungen**

- 1.1. Der Staatliche Fonds für Verkehrsinfrastruktur mit Sitz Sokolovská 1955/278, Prag 9, 190 00, Tschechische Republik, ist durch das Gesetz Nr. 104/2000 Slg. über den Staatlichen Fonds für Verkehrsinfrastruktur, in der gültigen Fassung, errichtet.
- 1.2. Gemäß der Best. § 21a Abs. 1 des Gesetzes Nr. 13/1997 Slg. über den Straßenverkehr, in der seit 01.01.2021 wirksamen Fassung, ist der SFDI verpflichtet, die Erhebung einer Gebühr sicherzustellen, während er gemäß dieser gesetzlichen Bestimmung berechtigt ist, die Erhebung der Gebühr einem Dritten anzuvertrauen.
- 1.3. Das Verzeichnis der gebührenpflichtigen Straßen, deren Nutzung gemäß der Best. § 20 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 13/1997 Slg. über den Straßenverkehr, in der seit 01. 01. 2021 wirksamen Fassung, einer Maut unterliegt, ist durch die Verordnung des Verkehrsministeriums Nr. 480/2020 Slg., über die Nutzung gebührenpflichtiger Straßen, in der geltenden Fassung (weiter nur StVG) festgelegt.

### **II. Artikel – Definition der Grundbegriffe**

Die nachstehend angeführten Begriffe der Zahlungsbedingungen bzgl. der zeitlich begrenzten Vignette haben die folgenden Bedeutungen:

„Autorisierungscode“ bedeutet eine Gruppe von Zahlen und Buchstaben, die in der Zahlungsbestätigung aufgeführt sind. Mittels des Autorisierungscode ist unter [edalnice.cz](http://edalnice.cz) die Anmeldung in die Verwaltung der Vignette möglich.

„Autorisierte Konvertierung“ bezeichnet die vollständige Umwandlung eines Dokuments von Papier in die elektronische Form oder die vollständige Umwandlung eines elektronischen Dokuments in Papierform. Ein Dokument, das durch eine Konvertierung erstellt wurde, hat die gleichen rechtlichen Auswirkungen wie ein Dokument, dessen Konvertierung einen Output gemäß dem Gesetz Nr. 300/2008 Slg. über elektronische Rechtsgeschäfte und über die autorisierte Konvertierung von Dokumenten, in der gültigen Fassung, darstellt.

„Call Center“ bezeichnet einen Dienst, der den Support per E-Mail: [info@edalnice.cz](mailto:info@edalnice.cz), Datenpostfach: ws5mh9w, elektronische Aufgabestelle: [epodatelna@edalnice.cz](mailto:epodatelna@edalnice.cz) und Telefon: +420 222 266 757, 24 Stunden am Tag leistet.

„Vertriebspartner“ bedeutet eine Person, die vom SFDI auf der Grundlage eines abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrags an physischen, hierzu bestimmten Geschäftsstellen zum Verkauf elektronischer Vignetten gegen Barzahlung oder mittels der in der Tschechischen Republik üblich akzeptierten Zahlungskarten beauftragt ist.

„Art der zeitlich begrenzten Vignette“ bezeichnet die Unterscheidung der zeitlich begrenzten Vignette gemäß der Best. § 21 Abs. 2 und 3 StVG nach jenem Zeitraum, für den die zeitlich begrenzte Vignette bezahlt werden kann, und dem Fahrzeugtyp, für den die zeitlich begrenzte Vignette bezahlt wird.

„eIDAS“ bedeutet Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG.

„EWR“ bedeutet Europäischer Wirtschaftsraum.

„Öko-Preis“ bezeichnet den Preis der zeitlich begrenzten Vignette, wenn es sich um ein mit Erdgas oder Biomethan betriebenes Fahrzeug gemäß der Best. § 21 Abs. 3 StVG handelt, dessen Höhe in der Durchführungsverordnung des StVG festgelegt ist.

„Digitale Vignette“ bezeichnet eine zeitlich begrenzte, bezahlte Vignette für ein Fahrzeug, für welches die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette im Fahrzeugregister für die gewählte Dauer der Nutzung einer mautpflichtigen Straße gemäß der Best. § 21 StVG vermerkt wurde.

„Elektronische Signatur“ bezeichnet eine anerkannte elektronische Signatur mit einer garantierten elektronischen Signatur auf der Grundlage eines qualifizierten Zertifikats für die elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur gemäß Gesetz Nr. 297/2016 Slg. über vertrauensbildende Dienstleistungen für elektronische Transaktionen, in der gültigen Fassung.

„E-Mail“ bedeutet eine E-Mail-Adresse.

„Onlineshop“ bezeichnet ein Fernzugriffstool für die Bezahlung einer Vignette durch bargeldlose Überweisung von einem vom Zahlungsdienstleister geführten Konto auf das betreffende Konto des Staatlichen Fonds für Verkehrsinfrastruktur gemäß der Best. § 21a Abs. 3 StVG und der Durchführungsvorschrift zum StVG in Bezug auf alle Arten der zeitlich begrenzten Vignette, die auf [edalnice.cz](http://edalnice.cz) verfügbar ist.

Das „Fahrzeugregister“ bezeichnet ein Informationssystem der Fahrzeugregistrierung im E-Vignetten-System gemäß der Best. § 21c StVG. Die Registrierung von Fahrzeugen im E-Vignetten-System ist ein Informationssystem der öffentlichen Verwaltung, dessen Administrator der Staatliche Fonds für Verkehrsinfrastruktur (SFDI) ist.

Ein „Eigentümer“ ist eine im Kfz-Register eingetragene Person, der das Fahrzeug gehört.

„Anzeige“ ist eine wählbare Benachrichtigung bzgl. des bevorstehenden Ablaufs der Gültigkeitsdauer der Vignette.

„Gebührenteilung SHA“ bedeutet, dass dem Zahler die Preise der Tschechischen Nationalbank in Rechnung gestellt werden und der Empfänger die Gebühren der Bank des Empfängers und eventuelle Gebühren vermittelnder Banken begleicht. Die Zahlung kann also um die Gebühren vermittelnder Banken gesenkt werden. Dies gilt jedoch nicht für Zahlungen ins Ausland in EU/EWR-Währungen in EU/EWR-Länder, bei denen die Zahlung auf ein Konto der Bank des Empfängers stets in voller Höhe gutgeschrieben wird.

„Geschäftsstelle“ bezeichnet einen Ort, an dem die zeitlich begrenzte Vignette in Bezug auf alle Arten der zeitlich begrenzten Vignette physisch bezahlt werden kann. Die Liste der Geschäftsstellen ist unter [edalnice.cz](http://edalnice.cz) verfügbar.

„Befreiung“ bezeichnet bzw. betrifft ein Straßenkraftfahrzeug, das die Bedingungen für die Befreiung von der Zahlung einer Vignette für die Nutzung einer mautpflichtigen Straße gemäß der Best. § 20a Abs. 1 StVG erfüllt.

„Antragsteller“ ist eine natürliche Person, die eine Änderung des amtlichen Kennzeichens im Fahrzeugregister oder die Erstattung einer bezahlten elektronischen Vignette beantragt, eine Mitteilung über eine Befreiung oder eine Anzeige des Erlöschens der Gründe für eine Befreiung einreicht oder ihre Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten wahrnimmt.

„Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette“ bezeichnet jenen Zeitraum, für den die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette gemäß der Best. § 21 Abs. 2 StVG erfolgte.

„Zahlungsbeleg“ bezeichnet die Bestätigung der Bezahlung der zeitlich begrenzten Vignette aus dem Fahrzeugregister seitens des Staatlichen Fonds für die Verkehrsinfrastruktur, welche die Attribute gemäß der Best. § 21a Abs. 4 StVG und der Durchführungsvorschrift zur StVG enthält.

„Betreiber“ bezeichnet eine Person, die im Straßenfahrzeugregister eingetragen ist, das Fahrzeug jedoch nicht besitzen muss, sondern es mit Genehmigung des Besitzers faktisch benutzt und betreibt, für die Betriebskosten des Fahrzeugs aufkommt usw.

„Selbstbedienungsautomat“ bezeichnet einen Ort, an dem die zeitlich begrenzte Vignette über einen Selbstbedienungsautomaten gemäß der Best. § 21a Abs. 3 StVG und der Durchführungsvorschrift zum StVG in Bezug auf alle Arten der zeitlich begrenzten Vignette physisch bezahlt werden kann, wobei ihre Liste unter [edalnice.cz](http://edalnice.cz) verfügbar ist.

„SEPA-Zahlung“ (Single Euro Payments Area) ist eine Zahlung im Rahmen des einheitlichen Zahlungsgebietes für Zahlungen in Euro in der Europäischen Union und in den Ländern des EWR.

„SEPA-Länder“ sind Länder, in denen die SEPA-Zahlung ermöglicht wird.

„Liste der Geschäftsstellen“ bezeichnet eine Liste aller Geschäftsstellen, die per Fernzugriff unter [edalnice.cz](http://edalnice.cz) verfügbar ist.

„SFDI“ bezeichnet den Staatlichen Fonds für Verkehrsinfrastruktur mit Sitz Sokolovská 1955/278, 190 00 Prag 9, Tschechische Republik, Datenpostfach: e5qaih, elektronische Aufgabestelle: podatelna@sfdi.cz.

„Kennzeichen“ bezeichnet das dem Fahrzeug zugewiesene Kennzeichen gemäß dem StVG<sup>1</sup>.

„Technische Rückvergütung“ bedeutet die Rückvergütung der Zahlung für eine Vignette, die durch einen bargeldlosen Zahlungsauftrag erfolgte, sofern es nicht möglich ist, den eingegangenen Zahlungsauftrag richtig zu identifizieren, und zwar aufgrund dessen, dass der Zahlungsauftrag auf einen geringeren Betrag lautet, als es der Gesamtbetrag der Bestellung ist, oder, dass der Zahlungsauftrag auf einen höheren Betrag lautet, als es der Gesamtbetrag der Bestellung ist, und die Mehrzahlung dem Zahler zurückerstattet werden soll.

„Inlandszahlung“ ist eine Zahlung, die von Bankkonten vorgenommen wird, die in der Tschechischen Republik geführt sind.

„Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette“ bezeichnet die Zahlung einer beliebigen, zeitlich begrenzten Vignette in Bezug auf nur ein (1) Kennzeichen mittels Bargeld oder mittels des bargeldlosen

---

<sup>1</sup> Es handelt sich um ein Synonym für den Begriff Kennzeichen gemäß dem Gesetz Nr. 361/2000 Slg., über den Straßenverkehr und über die Änderung einiger Gesetze, in der gültigen Fassung.

Zahlungssysteme im Onlineshop, in einer Geschäftsstelle oder an einem Selbstbedienungsautomaten.

„Amtlich beglaubigte Unterschrift“ bezeichnet eine Unterschrift, deren Echtheit im Dokument von der zuständigen Verwaltungsbehörde oder einer hierzu befugten Person überprüft wurde.

„Benutzer“ bedeutet eine natürliche oder juristische Person, die eine zeitlich begrenzte Vignette bezahlt.

„Fahrzeug“ bezeichnet ein Straßenkraftfahrzeug gemäß der Best. § 21 ABS. 1 StVG, mit mindestens vier Rädern, dessen maximal zulässiges Gewicht höchstens 3,5 Tonnen beträgt und das eine zeitlich begrenzte Vignette hat oder für die Dauer der Nutzung der mautpflichtigen Straße von ihrer Zahlung befreit ist.

„Auslandszahlung“ ist eine Zahlung, die von Bankkonten außerhalb der Tschechischen Republik wie auch außerhalb eines EWR-Landes oder im Rahmen der Länder des EWR, jedoch in einer anderen Währung als Euro, vorgenommen wird.

„Kundentrückvergütung“ bedeutet die Rückerstattung der Zahlung für eine Vignette auf der Grundlage des Ersuchens des Benutzers, und zwar im Fall einer Zahlung mittels aller zugelassenen Zahlungsmethoden.

„StVG“ bezeichnet das Gesetz Nr. 13/1997 Slg., über den Straßenverkehr, in der ab dem 01. 01. 2021 wirksamen Fassung.

„Gebührenpflichtige Straßen“ bezeichnen gebührenpflichtige Autobahnabschnitte, die mit einem Verkehrszeichen gekennzeichnet sind und für deren Nutzung durch einen bestimmten Kraftfahrzeugtyp eine Maut gemäß der Best. § 20 Abs. 1 StVG erhoben wird.

### **III. Artikel – Verpflichtung zur Zahlung einer zeitlich begrenzten Vignette**

- 3.1. Gebührenpflichtige Straßen dürfen vom Fahrzeug erst nach Zahlung einer zeitlich begrenzten Vignette benutzt werden, und zwar vor dem Befahren der gebührenpflichtigen Straße oder im Falle eines befreiten Fahrzeugs<sup>2</sup>. Das im Zulassungsschein angegebene Gesamtgewicht des Fahrzeugs ist entscheidend für die Bestimmung der Gewichtsklasse des Fahrzeugs. Beim Anbringen eines Anhängers oder Sattelauflegers am Fahrzeug wird das Gewicht nicht summiert.

### **IV. Artikel – Preis und Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette**

- 4.1. Der Preis der Vignette ist auf [edalnice.cz](http://edalnice.cz) abrufbar und wird in der Durchführungsvorschrift festgelegt<sup>3</sup>.
- 4.2. Die zeitlich begrenzte Vignette kann für 1 Jahr, 30 Tage oder 10 Tage gezahlt werden. Der Beginn des Zeitraums, für den die zeitlich begrenzte Vignette gezahlt wird, darf nicht vor dem Zeitpunkt der Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette liegen und muss spätestens 3 Monate nach Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette folgen.

---

<sup>2</sup> Gemäß § 20a (1) StVG.

<sup>3</sup> Verordnung Nr. 480/2020 Slg., über die Nutzung gebührenpflichtiger Straßen, in der geltenden Fassung.

- 4.3. Die Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette wird ab dem ausgewählten Tag des Beginns der Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette ab 00 Uhr 00 Minuten 00 Sekunden gerechnet.
- 4.4. Falls der Tag des Beginns der Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette mit dem Tag der Zahlung der Vignette identisch ist, beginnt die Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette mit dem Zeitpunkt der Erfassung der Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette im Fahrzeugregister.
- 4.5. Das Ende der Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette tritt stets am letzten Tag ihrer Gültigkeit um 23 Uhr 59 Minuten 59 Sekunden ein (Beispiel: eine am 01.05.2023 bezahlte Vignette für 1 Jahr ist gültig bis zum 30.04.02024, 23 Uhr 59 Minuten 59 Sekunden, eine am 01.04.2023 bezahlte Vignette für 30 Tage ist gültig bis zum 30.04.02023, 23 Uhr 59 Minuten 59 Sekunden, eine am 01.04.2023 bezahlte Vignette für 10 Tage ist gültig bis 10.04.02023, 23 Uhr 59 Minuten 59 Sekunden).
- 4.6. Bei Bezahlung der zeitlich begrenzten Vignette per Banküberweisung ist die Einstellung des Beginns der Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette so begrenzt, dass die Zahlung vor Beginn der Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette auf dem entsprechenden SFDI-Konto gutgeschrieben werden kann.

## V. Artikel – Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette

- 5.1. Die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette kann wie folgt erfolgen
  - a) an einer Geschäftsstelle durch Barzahlung oder bargeldlos per Zahlungskarte, wobei maximal 5 Zahlungen der zeitlich begrenzten Vignette gleichzeitig geleistet werden können.
  - b) bargeldlos mittels des Onlineshops [edalnice.cz](https://www.edalnice.cz),
  - c) über einen Selbstbedienungsautomaten nur bargeldlos per Zahlungskarte, wobei jeweils nur eine Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette gleichzeitig geleistet werden kann.
- 5.2. Auf der Grundlage der Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette werden die Daten gemäß der Best. § 21a Abs. 4 StVG in das Fahrzeugregister eingetragen:
  - a) Kennzeichen des Fahrzeugs,
  - b) Angaben zum Staat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist,
  - c) Beginn und Ende des Zeitraums, für den die zeitlich begrenzte Vignette gezahlt wird,
  - d) Hinweis darauf, ob das Fahrzeug mit Erdgas oder Biomethan betrieben wird,
  - e) Datum und Uhrzeit der Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette,
  - f) E-Mail oder Telefonnummer, falls angegeben (Kontaktdaten).
- 5.3. Der Benutzer ist für die Richtigkeit der bereitgestellten Daten verantwortlich. Die Änderung von Daten im Fahrzeugregister wird durch Artikel IX. – Möglichkeiten der Änderung von Daten im Fahrzeugregister geregelt.
- 5.4. Auf der Grundlage der Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette und der anschließenden Eintragung in das Fahrzeugregister erhält der Benutzer einen Zahlungsbeleg, der die folgenden Informationen gemäß der Durchführungsvorschrift enthält:
  - a) Kennzeichen des Fahrzeugs,
  - b) Höhe der zeitlich begrenzten Vignette,
  - c) Art der zeitlich begrenzten Vignette,
  - d) Angaben zum Staat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist,
  - e) Angaben zum Zeitraum, für den die zeitlich begrenzte Vignette gezahlt wird,

- f) Angaben zum Beginn und Ende des Zeitraums, für den die zeitlich begrenzte Vignette gezahlt wird,
  - g) Datum und Uhrzeit der Zahlung,
  - h) Hinweis darauf, ob das Fahrzeug mit Erdgas oder Biomethan betrieben wird,
  - i) Autorisierungscode,
  - j) Datenschutzinformationen,
  - k) Geschäftsfall-Identifikationsnummer,
  - l) Identifikationsdaten des Vertriebspartners.
- 5.5. Der Zahlungsbeleg muss für etwaige Änderungen des Fahrzeugregisters oder für die Rückerstattung der Zahlung für eine zeitlich begrenzte Vignette aufbewahrt werden.
- 5.6. Der Beleg über die Bezahlung der zeitlich begrenzten Vignette ist ein ordnungsgemäßes Dokument für die Buchhaltung und die Steuerunterlagen.
- 5.7. Bei Sammelzahlung einer zeitlich begrenzten Vignette über den Onlineshop hat der Benutzer die Möglichkeit, einen Satz Kennzeichen hochzuladen, für die die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette erfolgt. Ein Satz darf maximal 200 Kennzeichen enthalten, wobei er die gleichen Parameter für die einzelnen Zahlungen im jeweiligen Satz enthalten muss. Die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette kann für alle Fahrzeuge gleichzeitig bargeldlos erfolgen. Unter den angegebenen Kontaktinformationen erhält der Benutzer eine Datei im Format .ZIP mit einem Zahlungsbeleg für jedes Fahrzeug separat.
- 5.8. Die bargeldlose Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette über den Onlineshop kann mit VISA-, MasterCard-, VISA-Electron- und Maestro-Zahlungskarten oder bargeldlos per Zahlungsauftrag auf das in der gesendeten Zahlungsvorschrift angegebene SFDI-Bank-konto erfolgen.

Die Zahlungsmethode gemäß Absatz 5.8. Ist kostenlos. Alle Zahlungsdaten werden sicher übertragen und der Systemverwalter und -betreiber haben keinen Zugriff darauf und speichern sie nicht.

- 5.9. Die bargeldlose Zahlung der elektronischen Vignette mittels eines Selbstbedienungsautomaten kann mit den Zahlungskarten VISA, MasterCard, VISA Electron und Maestro erfolgen.
- 5.10. Die bargeldlose Zahlung der Vignette per Zahlungsauftrag ist kostenlos. Die Zahlung einer Bestellung im E-Shop, die eine oder mehrere Zahlungen der Vignette umfasst, muss mit einem Zahlungsauftrag erfolgen. Es ist daher nicht möglich, die Bestellung mit zwei oder mehr Zahlungen durchzuführen, selbst wenn diese dem SFDI-Konto mit der korrekten Identifikation gutgeschrieben werden. Gleichzeitig ist es nicht möglich, zwei und mehr eigenständige Bestellungen der Zahlung einer elektronischen Vignette im Onlineshop mittels einer gemeinsamen Zahlung bargeldlos per Zahlungsauftrag zu begleichen.

Die Zahlung einer Bestellung im Onlineshop per Überweisung muss ordnungsgemäß identifiziert und dem Konto von SFDI spätestens an dem Tag gutgeschrieben werden, der unmittelbar vor dem Tag liegt, der als Beginn der Gültigkeitsdauer der elektronischen Vignette gewählt wurde, für die die Zahlung auf diese Weise erfolgt ist. Wenn der Zahlungseingang auf dem Konto von SFDI bei der Tschechischen Nationalbank diese Bedingungen nicht erfüllt, wird die Bezahlung der Bestellung im Onlineshop nicht durchgeführt und die in der Bestellung enthaltene elektronische Vignette oder enthaltenen elektronischen Vignetten wird/werden nicht bezahlt.

Als korrekt identifizierte Zahlung der Bestellung wird erachtet:

- Beim Inlandszahlungsverkehr: Angabe der Bestellnummer als variables Symbol;



- Bei der SEPA-Zahlung: Angabe der Bestellnummer im Zahlungsreferenzfeld („EZE-Identifikation“) und gleichzeitig in der Nachricht für den Empfänger („remittance information“);
- Bei Zahlungsaufträgen ins Ausland: Angabe der Bestellnummer in der Nachricht für den Empfänger („remittance information“).

5.11. Zahlungen für eine Vignette, die mittels eines bargeldlosen Zahlungsauftrags erfolgt sind, die nicht die korrekten, im E-Shop festgelegten Zahlungsangaben beinhalten und nicht richtig identifiziert werden können, Zahlungsaufträge mit einem geringeren Betrag, als es der Gesamtbetrag der Bestellung ist, Zahlungen für eine Bestellung, die später als am Tag vor Beginn der Gültigkeit der elektronischen Vignette, für die die Zahlung erfolgte, auf das SFDI-Konto gutgeschrieben werden, werden automatisch auf das Konto des Zahlers zurücküberwiesen. Sofern der Betrag einer eingegangenen und richtig identifizierten Zahlung höher als der Gesamtbetrag der Bestellung ist, wird die Mehrzahlung auf das Konto des Zahlers zurücküberwiesen (sog. technische Rückvergütung).

5.12. Technische Rückvergütungen von Zahlungen, die von in der Tschechischen Republik geführten Bankkonten vorgenommen wurden, werden stets per Inlandszahlungsauftrag in der Währung CZK überwiesen. Diese Rückvergütungen werden seitens SFDI mit keiner Gebühr belegt.

Technische Rückvergütungen von Zahlungen, die von in den SEPA-Ländern geführten Bankkonten vorgenommen wurden, werden stets per SEPA-Zahlung in der Währung EUR überwiesen, ungeachtet dessen, in welcher Währung der Benutzer die Zahlung getätigt hatte. Diese Rückvergütungen werden seitens SFDI mit keiner Gebühr belegt. Ist der Betrag der technischen Rückvergütung niedriger oder gleich 50 CZK, wird er gänzlich auf die Bearbeitung der Transaktion angerechnet und es kommt zu keiner solchen Rückvergütung.

Technische Rückvergütungen von Auslandszahlungen, die von in den SEPA-Ländern geführten Bankkonten vorgenommen wurden, werden stets als Zahlungsauftrag ins Ausland in der Währung EUR überwiesen, ungeachtet dessen, in welcher Währung der Benutzer die ursprüngliche Zahlung eingegeben hatte. Die Rückvergütung wird auf das Bankkonto des Benutzers mit der Gebührenteilung SHA überwiesen, SFDI trägt also die Gebühren auf der ausgehenden Seite und dem Empfänger werden die Gebühren der Bank des Empfängers berechnet. Diese Rückvergütungen werden mit einer Gebühr für die Ausführung des Auftrags in Höhe von 450 CZK belegt. Ist der Betrag der technischen Rückvergütung nach Abzug der Gebühr für die Ausführung des Auftrags niedriger oder gleich 50 CZK, wird er gänzlich auf die Bearbeitung der Transaktion angerechnet und es kommt zu keiner solchen Rückvergütung.

Technische Rückvergütungen von Zahlungen, die von Bankkonten außerhalb von SEPA-Ländern vorgenommen wurden, werden stets als Zahlungsauftrag ins Ausland in der Währung EUR überwiesen, ungeachtet dessen, in welcher Währung der Benutzer die ursprüngliche Zahlung eingegeben hatte. Die Rückvergütung wird auf das Bankkonto des Benutzers mit der Gebührenteilung SHA überwiesen, SFDI trägt also die Gebühren auf der ausgehenden Seite und dem Empfänger werden die Gebühren der Bank des Empfängers berechnet. Diese Rückvergütungen werden mit einer Gebühr für die Ausführung des Auftrags in Höhe von 150 CZK belegt. Ist der Betrag der technischen Rückvergütung nach Abzug der Gebühr für die Ausführung des Auftrags niedriger oder gleich 50 CZK, wird er gänzlich auf die Bearbeitung der Transaktion angerechnet und es kommt zu keiner solchen Rückvergütung.

5.13. Kundenrückvergütungen von Zahlungen, die per Zahlungsauftrag aus der Tschechischen Republik vorgenommen wurden, werden mit einer Bearbeitungsgebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Rückerstattung der bezahlten zeitlich begrenzten Vignette in Höhe von 75 CZK belegt. Ist der zu erstattende Betrag der Kundenrückvergütung niedriger oder gleich 75 CZK, wird er gänzlich auf die Bearbeitung der Transaktion angerechnet und es kommt zu keiner solchen Rückvergütung.

Kundenrückvergütungen von Zahlungen, die per Zahlungsauftrag von in den SEPA-Ländern geführten Bankkonten vorgenommen wurden, werden stets per SEPA-Zahlung in der Währung EUR überwiesen, ungeachtet dessen, in welcher Währung der Benutzer die Zahlung eingegeben hatte. Diese Rückvergütungen werden mit einer Bearbeitungsgebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Rückerstattung der bezahlten zeitlich begrenzten Vignette in Höhe von 75 CZK belegt. Ist der Betrag der Kundenrückvergütung nach Abzug der Bearbeitungsgebühr niedriger oder gleich 50 CZK, wird er gänzlich auf die Bearbeitung der Transaktion angerechnet und es kommt zu keiner solchen Rückvergütung.

Kundenrückvergütungen von Auslandszahlungen, die von in den SEPA-Ländern geführten Bankkonten vorgenommen wurden, werden als Zahlungsauftrag ins Ausland in der Währung EUR überwiesen, ungeachtet dessen, in welcher Währung der Benutzer die ursprüngliche Zahlung eingegeben hatte. Diese Rückvergütungen werden mit einer Bearbeitungsgebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Rückerstattung der bezahlten zeitlich begrenzten Vignette in Höhe von 75 CZK belegt und die Ausführung des Zahlungsauftrags ins Ausland wird mit einer Bearbeitungsgebühr für die Bearbeitung des Antrags in Höhe von 450 CZK belegt. Ist der Betrag der Kundenrückvergütung nach Abzug der Bearbeitungsgebühr und der Gebühr für die Ausführung des Zahlungsauftrags niedriger oder gleich 50 CZK, wird er gänzlich auf die Bearbeitung der Transaktion angerechnet und es kommt zu keiner solchen Rückvergütung.

Kundenrückvergütungen von Zahlungen, die per Zahlungsauftrag von Bankkonten außerhalb der SEPA-Länder vorgenommen wurden, werden stets als Zahlungsauftrag ins Ausland in der Währung EUR überwiesen, ungeachtet dessen, in welcher Währung der Benutzer die Zahlung eingegeben hatte. Diese Rückvergütungen werden mit einer Bearbeitungsgebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Rückerstattung der bezahlten zeitlich begrenzten Vignette in Höhe von 75 CZK belegt und die Ausführung des Zahlungsauftrags ins Ausland wird mit einer Bearbeitungsgebühr für die Bearbeitung des Antrags in Höhe von 150 CZK belegt. Ist der Betrag der Kundenrückvergütung nach Abzug der Bearbeitungsgebühr und der Gebühr für die Ausführung des Zahlungsauftrags niedriger oder gleich 50 CZK, wird er gänzlich auf die Bearbeitung der Transaktion angerechnet und es kommt zu keiner solchen Rückvergütung.

- 5.14. Technische wie auch Kundenrückvergütungen werden stets auf dasselbe Bankkonto oder auf dieselbe Zahlungskarte zurückgezahlt, von denen die Zahlung erfolgte. Eine Ausnahme vom oben Genannten bilden lediglich Fälle, in denen eine Zahlung in einer offiziellen Geschäftsstelle vorgenommen wurde oder es zum Erlöschen des ursprünglichen Bankkontos oder der Zahlungskarte, von denen die Zahlung erfolgte, kam, bzw. wenn 320 oder mehr Kalendertage seit dem Datum der Zahlung per Zahlungskarte vergangen sind, wobei die Rückvergütung in diesen Fällen bargeldlos per Zahlungsauftrag auf das durch den Benutzer angegebene Bankkonto erfolgt.

## **VI. Artikel – Art zur Übergabe des Zahlungsbelegs**

- 6.1. Der Zahlungsbeleg oder ein geänderter Zahlungsbeleg werden dem Benutzer, der die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette bargeldlos über den Onlineshop geleistet hat, elektronisch an die E-Mail-Adresse gesendet, die er bei der Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette angegeben hat.
- 6.2. Der Zahlungsbeleg wird dem Benutzer, der die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette bargeldlos über einen Selbstbedienungsautomaten geleistet hat, in Papierform übergeben oder sie wird elektronisch per E-Mail gesendet, sofern eine E-Mail-Adresse angegeben wurde.
- 6.3. Der Zahlungsbeleg oder ein geänderter Zahlungsbeleg wird dem Benutzer, der die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette in bar oder bargeldlos an einer Geschäftsstelle geleistet hat, in Papierform übergeben.



## VII. Artikel – Nachträgliche Erlangung eines Zahlungsbelegs

- 7.1. Mittels [edalnice.cz](http://edalnice.cz) in der Vignettenverwaltung hat der Benutzer nach Eingabe des Autorisierungscode, der auf dem Zahlungsbeleg angeführt ist, die Möglichkeit, die E-Mail-Adresse einzugeben, an die der Zahlungsbeleg gesendet werden kann. Ein nachträglicher Zahlungsbeleg kann nicht über die Geschäftsstelle, den Selbstbedienungsautomaten oder andere zur Erhebung der zeitlich begrenzten Vignette berechnete Personen ausgestellt werden.
- 7.2. Über das Call Center hat der Benutzer die Möglichkeit, nach Mitteilung des Staates der Registrierung und des Kennzeichens des Fahrzeugs den Zahlungsbeleg per E-Mail anzufordern, wenn die E-Mail-Adresse während der Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette eingegeben wurde oder wenn sie nach Eingabe des Autorisierungscode zusätzlich auf [edalnice.cz](http://edalnice.cz) eingegeben wurde.

## VIII. Artikel – Validierung der Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette

- 8.1. Mittels [edalnice.cz](http://edalnice.cz) oder des Call Centers hat der Benutzer die Möglichkeit zu überprüfen, ob das Fahrzeug über eine zeitlich begrenzte Vignette verfügt, einschließlich ihrer Gültigkeit oder ob das Fahrzeug von der Gebühr befreit ist, und zwar auf der Grundlage der Eingabe des Staates der Registrierung und des Kfz-Kennzeichens.

## IX. Artikel – Möglichkeiten der Änderung der Daten im Fahrzeugregister

- 9.1. Die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette ist an das Fahrzeug gebunden, für dessen Kennzeichen die erfolgte Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette im Fahrzeugregister vermerkt wurde.
- 9.2. Nach Bezahlung der zeitlich begrenzten Vignette ist es nicht mehr möglich, die Art der zeitlich begrenzten Vignette zu ändern.
- 9.3. Nach Bezahlung der zeitlich begrenzten Vignette kann die Kraftstoffart des Fahrzeugs von Erdgas auf Biomethan und umgekehrt geändert werden.
- 9.4. Nach Beginn der Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette ist es nicht möglich, die Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette im Fahrzeugregister zu ändern.
- 9.5. Vor Beginn der Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette kann das Kennzeichen des Fahrzeugs oder das Land der Fahrzeugregistrierung im Fahrzeugregister auf [edalnice.cz](http://edalnice.cz) in der Vignettenverwaltung oder in einer Geschäftsstelle nach Eingabe des auf dem Zahlungsbeleg angegebenen Autorisierungscode einmalig geändert werden.
- 9.6. Vor Beginn der Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette kann der Beginn im Fahrzeugregister auf [edalnice.cz](http://edalnice.cz) in der Vignettenverwaltung oder in einer Geschäftsstelle nach Eingabe des auf dem Zahlungsbeleg angegebenen Autorisierungscode einmalig geändert werden, und zwar ab dem Tage der Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette bis spätestens zu jenem Tag, der als Beginn der Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette ausgewählt wurde, und unter der Bedingung, dass der neu gewählte Beginn der Gültigkeit nicht vor demjenigen Tag liegen darf, an dem die Änderung des Beginns der Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette vorgenommen wird, wobei zugleich der neu gewählte Beginn der Gültigkeit den gesetzlichen Zeitraum von 3

Monaten ab dem Datum der Zahlung der Vignette nicht überschreiten darf. Die Änderung des Beginns der Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette kann nicht vorgenommen werden, sofern sich hierdurch der Preis der zeitlich begrenzten Vignette ändern würde.

- 9.7. Vor Beginn oder während der Gültigkeitsdauer der zeitlich begrenzten Vignette können nach Eingabe des auf dem Zahlungsbeleg angegebenen Autorisierungscode einmal in 24 Stunden im Fahrzeugregister auf [edalnice.cz](http://edalnice.cz) in der Vignettenverwaltung die vom Benutzer zum Versenden einer Anzeige angegebenen Kontaktdaten geändert werden.
- 9.8. Während der Gültigkeitsdauer der elektronischen Vignette können einmalig nach Eingabe des Autorisierungscode, der auf der Zahlungsbestätigung angegeben ist, zur Korrektur eines Fehlers bei der Eingabe des amtlichen Kennzeichens oder des Zulassungsstaates bis zu zwei Zeichen des amtlichen Kennzeichens oder der Zulassungsstaat unter [edalnice.cz](http://edalnice.cz) im Fahrzeugregister geändert werden. Durch diese Änderung kann nicht die Anzahl der ursprünglich eingegebenen Zeichen des amtlichen Kennzeichens verändert werden. Diese Änderung kann nicht für ein Fahrzeug vorgenommen werden, für das eine andere gültige bezahlte elektronische Vignette im Fahrzeugregister eingetragen ist. Eine Änderung von bis zu zwei Zeichen des amtlichen Kennzeichens oder des Zulassungsstaates des Fahrzeugs ist nur dann zulässig, wenn die Person, die die Änderung vornimmt, vor der Änderung auf jegliche Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung gegenüber SFDI im Zusammenhang mit der Änderung verzichtet.
- 9.9. In einer Geschäftsstelle kann im Falle der Begleichung einer elektronischen Vignette mit sofortigem Beginn ihrer Gültigkeit das Fahrzeugkennzeichen, der Beginn der Gültigkeit der Vignette oder das Land der Fahrzeugregistrierung im Fahrzeugregister nach Eingabe des auf dem Zahlungsbeleg angegebenen Autorisierungscode lediglich binnen 15 Minuten nach der Bezahlung der Vignette geändert werden, wobei es sich um dieselbe Geschäftsstelle handeln muss, in der die Zahlung der Vignette erfolgte.
- 9.10. Nach Beginn der Gültigkeit der elektronischen Vignette kann das Kfz-Kennzeichen im Fahrzeugregister in den in Abs. 9.8. dieses Artikels sowie im XII. Artikel – Aviso einer Kennzeichenänderung – genannten Fällen geändert werden.
- 9.11. Nach erfolgter Änderung der Daten im Fahrzeugregister gemäß den Absätzen 9.3. bis 9.6. und 9.8. bis 9.10. dieses Artikels erhält der Benutzer einen Änderungszahlungsbeleg.
- 9.12. Es ist nicht möglich, die Daten im Fahrzeugregister über einen Selbstbedienungsautomaten zu ändern.
- 9.13. Die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette kann nach Beginn der Gültigkeit der Vignette nicht mehr auf ein anderes Fahrzeug übertragen werden. Im Falle einer Änderung des Fahrzeugbesitzers bleibt die bezahlte Vignette für jenes Fahrzeug gültig, für dessen Kennzeichen die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette im Fahrzeugregister eingetragen wurde. Der ursprüngliche Fahrzeugbesitzer darf die bezahlte zeitlich begrenzte Vignette nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragen, sofern nachstehend nicht anders festgelegt.
- 9.14. Im Falle eines Diebstahls des Fahrzeugs kann die bezahlte zeitlich begrenzte Vignette nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragen werden und SFDI übernimmt keine Verantwortung für entstandene Vermögenseinbuße.
- 9.15. Im Falle eines Totalschadens / einer ökologischen Entsorgung / einer dauerhaften Stilllegung des Fahrzeugs kann die bezahlte, zeitlich begrenzte Vignette nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragen werden.

## **X. Artikel – Call Center**

- 10.1. Das Call Center bietet den Benutzern folgende Unterstützung:

- a) Bearbeitung einer Anzeige der Befreiung,
- b) Bearbeitung einer Anzeige des Erlöschens des Befreiungsgrundes,
- c) Bearbeitung von Anzeigen der Änderung des Fahrzeugkennzeichens,
- d) Bearbeitung von Anträgen auf Rückerstattung der Zahlung für eine zeitlich begrenzte Vignette,
- e) Bereitstellung von Informationen zu zeitlich begrenzten Vignetten,
- f) Überprüfung der Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette,
- g) Überprüfung der Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette,
- h) Ausstellung eines Ersatz-Zahlungsbelegs,
- i) Bereitstellung von Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten,
- j) Bearbeitung von Anträgen auf Ausübung der Rechte des Datensubjektes.

## **XI. Artikel – Einreichung einer Anzeige**

- 11.1. Die Anzeige gemäß Absatz 11.2 erfolgt durch den Anzeigenden. Handelt es sich bei der Person des Anzeigenden nicht um den Eigentümer oder Betreiber des Fahrzeugs, so ist dem Antrag eine schriftliche Vollmacht des Eigentümers oder Betreibers des Fahrzeugs mit dessen amtlich beglaubigter Unterschrift beizufügen.
- 11.2. Eine Eingabe kann erfolgen für:
  - a) eine Anzeige einer Kennzeichen-Änderung,
  - b) eine Anzeige einer Befreiung,
  - c) eine Anzeige des Erlöschens des Befreiungsgrundes,
  - d) einen Antrag auf Rückerstattung der Zahlung für eine zeitlich begrenzte Vignette.
- 11.3. Die Einreichung muss in elektronischer oder Papierform an den SFDI gesendet werden per:
  - a) Datenpostfach-ID: ws5mh9w,
  - b) E-Mail: epodatelna@edalnice.cz,
  - c) in urkundlicher (Papier-) Form an die Adresse: Státní fond dopravní infrastruktury, Sokolovská 1955/278, 190 00 Prag 9, Tschechische Republik.

Die Massenanzeige kann nur in elektronischer Form an den SFDI übermittelt werden.

- 11.4. Im Falle der Eingabe in elektronischer Form muss der Anzeigende eine der folgenden Überprüfungsoptionen auswählen:
  - a) Elektronische Signatur,
  - b) Datenpostfach-ID,
  - c) Autorisierte Konvertierung einer amtlich beglaubigten Unterschrift.

Falls der Anzeigende eine natürliche Person ist, die für eine Behörde der öffentlichen Gewalt handelt, ist im Einklang mit dem StVG und dem Gesetz Nr. 297/2016 Slg., über Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen, in der geltenden Fassung, und mit der Verordnung eIDAS der Eingabe eine qualifizierte elektronische Signatur des Anzeigenden beizufügen. Die bloße Eingabe per Datenpostfach kann in diesem Fall, im Gegensatz zu Eingaben natürlicher Personen oder anderer juristischer Personen, nicht als Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an eine Eingabe erachtet werden.

- 11.5. Es ist auch möglich, die autorisierte Konvertierung für die Eingabe in elektronischer oder Papierform zu verwenden.
- 11.6. Bei einer Eingabe in Papierform muss diese die amtlich beglaubigte Unterschrift des Eigentümers oder Betreibers des Fahrzeugs enthalten. Wenn der Eigentümer oder Betreiber auf der Grundlage einer Vollmacht vertreten ist, muss die von ihm erteilte Vollmacht mit seiner amtlich beglaubigten Unterschrift versehen sein.
- 11.7. Bei einer Eingabe in elektronischer Form erhält der Anzeigende eine elektronische Nachricht zur Bestätigung des Eingangs seiner Eingabe und anschließend eine Nachricht zur Eintragung der Eingabe. Gehen diese Nachrichten nicht beim Anzeigenden ein, so gilt die Eingabe als nicht eingegangen und/oder eingetragen.
- 11.8. Im Falle der Einreichung des Avisos einer Kennzeichenänderung und des Antrags auf Erstattung einer bezahlten elektronischen Vignette müssen die in den Absätzen 11.1., 11.4., 11.5. und 11.6. dieses Artikels genannten Bedingungen nicht erfüllt werden.
- 11.9. Die Eingabe mit allen erforderlichen Angaben wird am Tag der Einreichung im Fahrzeugregister vermerkt. Bei Übermittlung per Datenpostfach gelten das Datum und die Uhrzeit des Eingangs der Nachricht im Datenpostfach von SFDI als Datum und Uhrzeit der Entgegennahme. Bei Einreichung per E-Mail ist dies das Datum und die Uhrzeit des Eingangs bei der elektronischen Aufgabestelle. Bei Einreichung in Papierform ist dies das Datum der Zustellung an die SFDI-Aufgabestelle.
- 11.10. Der Anzeigende wird über die Eintragung im Fahrzeugregister informiert. Geht diese Information nicht beim Anzeigenden ein, so wird davon ausgegangen, dass die Eintragung in das Fahrzeugregister nicht erfolgt ist.
- 11.11. Die Anträge werden in der Regel innerhalb von dreißig Kalendertagen ab dem Datum der Einreichung bearbeitet.
- 11.12. Sofern die Eingabe nicht alle erforderlichen Attribute enthält, gilt sie als nicht erfolgt, und der SFDI benachrichtigt den Anzeigenden sofort, einschließlich des Grundes, indem der Anzeigende aufgefordert wird, die Eingabe zu ergänzen.

## **XII. Artikel – Aviso einer Kennzeichenänderung**

- 12.1. Die Änderung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Fahrzeugregister kann nach Beginn der Gültigkeitsdauer der zeitlich begrenzten Vignette nur aufgrund der Änderung des Kennzeichens des Fahrzeugs, für das die zeitlich begrenzte Vignette gezahlt wurde, oder für ein befreites Fahrzeug gemäß XIII. Artikel – Anzeige einer Befreiung – vorgenommen werden.
- 12.2. Das Kennzeichen wird über das auf [edalnice.cz](http://edalnice.cz) verfügbare Formular geändert (Anzeige der Kennzeichenänderung).
- 12.3. Ein Anzeigender, der eine Änderung des Kfz-Kennzeichens beantragt, ist verpflichtet, diesen Umstand mit einer Kopie eines Dokuments nachzuweisen, dass die Änderung des Kfz-Kennzeichens im Rahmen desselben Fahrzeugs belegt (zum Beispiel Kopie des Zulassungsscheins, in dem das ursprüngliche, wie auch das neue Kennzeichen und der VIN-Code des Fahrzeugs angeführt sind).
- 12.4. Der SFDI entscheidet über das eingereichte Aviso einer Kennzeichenänderung in strittigen Fällen.

### XIII. Artikel – Anzeiger einer Befreiung

- 13.1. Fahrzeuge gemäß der Best. § 20a Absatz 1 StVG sind bei Nutzung einer gebührenpflichtige Straße von der Gebühr befreit.
- 13.2. Die Anzeige einer Befreiung erfolgt über das auf [edalnice.cz](http://edalnice.cz) verfügbare Formular (Anzeige einer Befreiung).
- 13.3. Eine Sammelanzeige einer Befreiung erfolgt mittels der auf [edalnice.cz](http://edalnice.cz) verfügbaren Formulare (Anzeige einer Befreiung und Sammelanzeige einer Befreiung), wobei das Land der Fahrzeugregistrierung und das Fahrzeugkennzeichen in diesem Falle lediglich im Formular Sammelanzeige einer Befreiung angegeben werden.
- 13.4. Um dieses Recht ausüben zu können, muss es sich um ein Fahrzeug handeln, das:
  - a) mit einer speziellen Warnleuchte gemäß einer besonderen gesetzlichen Vorschrift ausgestattet ist,
    1. dem Gefängnisdienst der Tschechischen Republik gehört,
    2. Anbietern von Rettungsdiensten, Transport von Patienten in der Notfallversorgung und Krankentransportdienste gehört,
    3. zum integrierten Rettungssystem gehört und nicht in den Punkten 1 und 2 angeführt ist,
  - b) dem Innenministeriums gehört, von der Polizei der Tschechischen Republik benutzt wird und die Aufschrift „POLIZEI“ trägt, oder das dem bewaffneten Sicherheitskorps eines anderen Staates gehört und auf der Basis der Gegenseitigkeit eingesetzt wurde<sup>4</sup>,
  - c) den Streitkräfte der Tschechischen Republik gehört, einschließlich Fahrzeuge der Militärpolizei mit der Aufschrift „MILITÄRPOLIZEI“ und Fahrzeuge der Streitkräfte eines anderen Staates auf der Basis der Gegenseitigkeit<sup>5</sup>,
  - d) der Zollbehörde gehört und die Aufschrift „ZOLLVERWALTUNG“ trägt,
  - e) den Feuerwehren und freiwilligen Feuerwehren gehört und die Aufschrift „FEUERWEHR“ trägt,
  - f) der Gemeinde- oder Stadtpolizei gehört und die Aufschrift „GEMEINDEPOLIZEI“ oder „STADTPOLIZEI“ trägt,
  - g) dem Gefängnisdienst der Tschechischen Republik gehört und mit einem speziellen Farbdesign und einer Kennzeichnung gemäß einer gesonderten Rechtsvorschrift versehen ist,
  - j) der Generalinspektion der Sicherheitskräfte und des Sicherheitsnachrichtendienstes gehört,
  - k) von einem Behindertenheim betrieben wird, wenn es für den Transport von behinderten Menschen verwendet wird,
  - m) der Verwaltung staatlicher Materialreserven gehört und in staatlichen Materialreserven gemäß einer gesonderten, gesetzlichen Vorschrift umfasst ist,
  - n) dem Mautstraßenverwalter gehört,
  - o) mit Strom, Wasserstoff oder Hybridantrieb betrieben wird (CO<sub>2</sub>-Emissionswert bis 50 g/km), sofern dem Fahrzeug kein spezielles Kennzeichen zugewiesen wurde.
- 13.5. Eine Sammelanzeige einer Befreiung kann lediglich in einem Falle eingereicht werden, wo die einzelnen Fahrzeuge denselben Betreiber haben und es sich zugleich um eine Befreiung der Fahrzeuge gemäß derselben Festlegung des Befreiungsgrundes handelt.

---

<sup>4</sup> Die Anzeige und der Vermerk der Befreiung des Fahrzeugs von der Gebühr erfolgen nicht für ein von der Gebühr befreites Fahrzeug gemäß der Best. § 20a Abs. 1 b) StVG, wenn es sich um ein Fahrzeug des bewaffneten Sicherheitskorps eines anderen Staates handelt.

<sup>5</sup> Die Anzeige und der Vermerk der Befreiung erfolgt nicht für ein Fahrzeug, das gemäß § 20a Absatz 1 Buchst. c) StVG von der Gebühr befreit ist, wenn ihm ein militärisches Kennzeichen zugeteilt wurde.



- 13.6. Gemäß der Best. § 20a Abs. 1 StVG gilt die Gebührenpflicht bei der Nutzung einer gebührenpflichtige Straße nicht für Fahrzeuge, die von der Gebühr befreit sind, ohne dass eine Anzeige einer Befreiung eingereicht werden muss, insbesondere in den folgenden Fällen:
- Beförderung schwerbehinderter Menschen, die einen Behindertenausweis<sup>6</sup> besitzen, wenn der Fahrzeugführer die betroffene Person selbst oder eine ihm nahestehende Person ist,
  - Beförderung unversorgter Kinder, die wegen Krebs oder Hämoblastose behandelt werden,
  - Rettungs- und Liquidationsarbeiten und Schutz der Bevölkerung,
  - mit Strom, Wasserstoff oder Hybridantrieb betriebene Fahrzeuge (CO<sub>2</sub>-Emissionswert bis 50 g/km), sofern dem Fahrzeug ein spezielles Kennzeichen<sup>7</sup> zugewiesen wurde.
  - Kfz-Kennzeichen für historische Fahrzeuge<sup>8</sup>, bei denen ein Ausweis des historischen Fahrzeugs<sup>9</sup> ausgestellt wurde.
- 13.7. Auf der Grundlage der Anzeige einer Befreiung werden die Daten gemäß der Best. § 21b Abs. 1 und 2 StVG in das Fahrzeugregister eingetragen.
- Kennzeichen des Fahrzeugs,
  - Angaben zum Staat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist,
  - Festlegung des Grundes für die Befreiung des Fahrzeugs.
- 13.8. Der Benutzer eines im Ausland zugelassenen Elektro-, Wasserstoff- oder Hybridfahrzeugs (CO<sub>2</sub>-Emissionswert bis zu 50 g/km) muss stets eine Anzeige der Befreiung einreichen, die eine Kopie der Zulassungsbescheinigung, der technischen Bescheinigung oder der Konformitätsbescheinigung enthält, aus der die Erfüllung des Grundes für die Befreiung hervorgeht.

#### **XIV. Artikel – Anzeige des Erlöschens des Befreiungsgrunds**

- 14.1. Wenn die Gründe für die Befreiung des Fahrzeugs von der Gebührenerhebung nicht mehr bestehen, ist der Betreiber (Anzeigester) verpflichtet, dem SFDI diesen Umstand spätestens 10 Arbeitstage nach Ablauf dieser Gründe mitzuteilen, wodurch diese Tatsache anschließend im Fahrzeugregister vermerkt wird.
- 14.2. Die Anzeige des Erlöschens des Befreiungsgrunds erfolgt über das auf [edalnice.cz](http://edalnice.cz) verfügbare Formular (Anzeige des Erlöschens des Befreiungsgrunds).
- 14.3. Eine Sammelanzeige des Erlöschens des Befreiungsgrunds erfolgt mittels der auf [edalnice.cz](http://edalnice.cz) verfügbaren Formulare (Anzeige des Erlöschens eines Befreiungsgrunds und Sammelanzeige

<sup>6</sup> Ausgestellt in der Tschechischen Republik gemäß Gesetz Nr. 329/2011 Slg., über die Erbringung von Leistungen für Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung und über die Änderung mitgeltender Gesetze.

<sup>7</sup> Ausgestellt in der Tschechischen Republik gemäß Gesetz Nr. 56/2001 Slg., über die Bedingungen des Betriebs von Fahrzeugen im Straßenverkehr und über die Änderung des Gesetzes Nr. 168/1999 Slg., über die Kfz-Haftpflichtversicherung, und über die Änderung einiger mitgeltender Gesetze (Kfz-Haftpflichtversicherungsgesetz), in der Fassung des Gesetzes Nr. 307/1999 Slg., in der gültigen Fassung.

<sup>8</sup> Ausgestellt in der Tschechischen Republik gemäß Gesetz Nr. 56/2001 Slg., über die Bedingungen des Betriebs von Fahrzeugen im Straßenverkehr und über die Änderung des Gesetzes Nr. 168/1999 Slg., über die Kfz-Haftpflichtversicherung und über die Änderung einiger mitgeltender Gesetze (Kfz-Haftpflichtversicherungsgesetz), in der Fassung des Gesetzes Nr. 307/1999 Slg., in der gültigen Fassung.

<sup>9</sup> Ausgestellt in der Tschechischen Republik gemäß der Verordnung Nr. 355/2006 Slg., über die Festlegung der Art und der Bedingungen der Registrierung und des Betriebs, der Art und der Bedingungen des Testens von historischen und Sportfahrzeugen und der Art sowie der Bedingungen des Testens eines Straßenfahrzeugs, das im Kfz-Register registriert ist.

des Erlöschens eines Befreiungsgrunds), wobei in diesem Fall das Land der Fahrzeugregistrierung und das Fahrzeugkennzeichen lediglich im Formular Sammelanzeige des Erlöschens des Befreiungsgrunds angegeben werden.

- 14.4. Eine Sammelanzeige des Erlöschens des Befreiungsgrunds kann nur in jenem Falle eingereicht werden, wenn die einzelnen Fahrzeuge denselben Betreiber haben.
- 14.5. Die Anzeige des Erlöschens des Befreiungsgrunds muss Folgendes umfassen:
- Kennzeichen des Fahrzeugs,
  - Angaben zum Staat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist,
  - wenn für das Fahrzeug mehr als eine Befreiung gilt, muss ein bestimmter Grund angegeben werden, andernfalls werden alle Befreiungen von der Gebühr aufgehoben.
  - Daten über den Fahrzeugbetreiber:
    - Vorname(n) und Name, Firmenname oder Titel,
    - Geburtsdatum, bei einer juristischen Person deren Identifikationsnummer,
    - Wohnsitz- oder Sitzadresse des Fahrzeugbetreibers, wenn das Fahrzeug nicht in der Tschechischen Republik zugelassen ist,
  - amtlich beglaubigte Unterschrift des Fahrzeugbetreibers.

## **XV. Artikel – Rückerstattung der Bezahlung der zeitlich begrenzten Gebühr (Vignette)**

- 15.1. Die Rückerstattung der Zahlungsbetrages für eine zeitlich begrenzte Vignette erfolgt über das auf [edalnice.cz](http://edalnice.cz) verfügbare Formular (Antrag auf Rückerstattung einer bezahlten zeitlich begrenzte Vignette).
- 15.2. Ein Sammelantrag auf Rückerstattung der Zahlung für eine zeitlich begrenzte Vignette erfolgt mittels der auf [edalnice.cz](http://edalnice.cz) verfügbaren Formulare (Antrag auf Rückerstattung der Zahlung für eine zeitlich begrenzte Vignette und Sammelantrag auf Rückerstattung der Zahlung für eine zeitlich begrenzte Vignette), wobei in diesem Fall das Land der Fahrzeugregistrierung und das Fahrzeugkennzeichen lediglich im Formular auf Rückerstattung der Zahlung für eine zeitlich begrenzte Vignette angegeben werden.
- 15.3. Ein Sammelantrag auf Rückerstattung der Zahlung für eine zeitlich begrenzte Vignette kann lediglich im Falle desselben Grundes des Antrags auf Rückerstattung der Zahlung für eine zeitlich begrenzte Vignette für alle bezahlten zeitlich begrenzten Vignetten, deren Rückerstattung beantragt wird, eingereicht werden.
- 15.4. Eine Rückerstattung der Zahlung für eine zeitlich begrenzte Vignette ist möglich, wenn die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette für ein Fahrzeug geleistet wurde, das gemäß der Best. § 20a Absatz 1 Buchst. a) bis g), j), m) bis p) StVG von der Gebühr befreit ist, sofern die Zahlung seitens des Anzeigenden ohne rechtlichen Grund geleistet wurde, wobei diese Gegebenheit wie folgt nachgewiesen wird:
- Kopie des Zahlungsbelegs,
  - Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass es sich um ein befreites Fahrzeug gemäß der Best. § 20a Absatz 1 Buchst. a) bis g), j), m) bis p) StVG vor dem Beginn der Gültigkeit der Vignette handelte (z.B. Kfz-Zulassungsschein).
- 15.5. Die Rückvergütung eines Teils der bezahlten Vignette ist möglich, wenn die vollständige Zahlung der Vignette für ein mit Erdgas oder Biomethan betriebenes Fahrzeug erfolgt, das gemäß der Best. § 21 Abs. 3 StVG Anspruch auf eine Ermäßigung der Vignette (Öko-Preis) hat, und dadurch ohne rechtlichen Grund eine höhere Zahlung seitens des Anzeigerstatters geleistet wurde, als die gesetzliche Regelung bestimmt, wobei dieser Umstand wie folgt belegt wird:

- a) Kopie des Zahlungsbelegs,
- b) Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass es sich um ein Fahrzeug gemäß der Best. § 21 Abs. 3 StVG handelt (z.B. Kfz-Zulassungsschein).

In diesem Fall wird dem Anzeigerstatter ein Betrag zurückerstattet, welcher der Differenz zwischen der vollständig bezahlten Vignette und dem reduzierten Preis der Vignette (Öko-Preis), der richtigerweise hätte bezahlt werden sollen, entspricht.

- 15.6. Die Rückerstattung der Zahlung für eine zeitlich begrenzte Vignette ist bei doppelter Zahlung der Vignette möglich, wenn für ein Fahrzeug, das nicht mit Erdgas oder Biomethan betrieben wird, eine reduzierte Zahlung der Vignette (Öko-Preis) erfolgte und zugleich die zeitlich begrenzte Vignette für dasselbe Fahrzeug für denselben Zeitraum vollständig bezahlt wurde, und zwar nur vor Beginn der Gültigkeit der Vignette, wobei diese Gegebenheit wie folgt nachgewiesen wird:

- a) mit einer Kopie beider Zahlungsbelege.

Nach Beginn der Gültigkeitsdauer der Vignette ist es nicht mehr möglich, einen Antrag einzureichen, außer in Fällen, in denen sich die Gültigkeit der Vignette für beide bezahlten Vignetten für dasselbe Fahrzeug vollständig überschneidet (Beispiel: Es wurde eine jährliche Vignette für das Fahrzeug bezahlt, sowohl für den vollständigen als auch den reduzierten Preis mit dem gleichen Datum des Beginns der Gültigkeit ab 1. 2. 2023).

- 15.7. Im Falle einer doppelten Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette für dasselbe Fahrzeug, wenn sich die Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette mit einer anderen Zahlung der Vignette für dasselbe Fahrzeug vollständig oder teilweise überschneidet und die Zahlung seitens des Anzeigenden ohne rechtlichen Grund geleistet wurde. Sofern die doppelte Zahlung der Vignette in Form der Zahlung von zwei jährlichen, dreißigtägigen oder zehntägigen Vignetten erfolgte, kann die Rückerstattung der Zahlung nur für die bezahlte Vignette mit einem späteren Datum des Beginns der Gültigkeit der Vignette beantragt werden. Wenn die doppelte Zahlung der Vignette in Form einer jährlichen und einer dreißigtägigen oder zehntägigen Vignette erfolgte, kann eine Rückerstattung der Vignette nur bei der dreißigtägigen oder zehntägigen Vignette beantragt werden. Die Leistung einer doppelten Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette wird wie folgt nachgewiesen:

- a) Zahlungsbeleg.

Nach Beginn der Gültigkeit einer doppelt bezahlten zeitlich begrenzten Vignette ist eine Antragstellung nicht mehr möglich, mit Ausnahme von Fällen, wo es zu einer vollständigen Überschneidung der Gültigkeit beider zeitlich begrenzten Vignetten kam, oder im Falle einer teilweisen Überschneidung der Gültigkeit beider zeitlich begrenzten Vignetten, wenn das Ende der Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette mit dem früheren Datum des Beginns der Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette noch nicht eingetreten ist.

- 15.8. Die Rückerstattung der Zahlung für eine Vignette ist möglich, wenn die Zahlung der Vignette für ein Fahrzeug erfolgte, für das keine Zeitgebühr erhoben wird (Fahrzeug über 3,5 Tonnen, Anhänger usw.). Dies wird nachgewiesen durch:

- a) Kopie des Zahlungsbelegs,
- b) Kopien von Dokumenten, aus denen hervorgeht, dass es sich nicht um ein der Gebührenerhebung zeitabhängig unterliegendes Fahrzeug handelt (z. B. eine Kopie eines Kfz-Zulassungsscheins).

15.9. Die Rückvergütung einer beglichenen Vignettengebühr ist im Falle der Begleichung der Gebühr für ein Fahrzeug möglich, bei dem es zu einer unkorrekten Angabe jenes Landes kam, in dem das Fahrzeug zugelassen wurde. Die Rückvergütung der Vignettengebühr kann auch nach Beginn der Gültigkeit der Vignette beantragt werden, wobei diese Tatsache nachgewiesen wird:

- a) mit einer Kopie des Zahlungsbelegs,
- b) mit einer Kopie des Zulassungsscheins des Fahrzeugs, für das die Begleichung der Vignettengebühr richtigerweise erfolgen sollte und deren Rückvergütung verlangt wird, die den Fehler in der gemachten Angabe zum Zulassungsland nachweist.

15.10. Die Rückvergütung einer beglichenen Vignettengebühr ist im Fall der Begleichung der Gebühr für ein „nichtexistierendes Fahrzeug“ möglich, d. h. für ein Fahrzeug, bei dessen Kennzeichen, für das die Begleichung der Vignettengebühr erfolgte, per Kontrolle im Fahrzeugregister des Landes, der Versicherungsgesellschaft oder einer anderen Institution gemäß der geltenden rechtlichen Regelung des jeweiligen Landes, das als das Zulassungsland des Fahrzeugs angegeben wurde, geprüft wurde, dass ein Fahrzeug mit einem solchen Kennzeichen in diesem Land nicht registriert ist. Sofern es zur Begleichung der Vignettengebühr für ein „nichtexistierendes Fahrzeug“ kommt, kann die Rückvergütung der Gebühr nach Beginn der Gültigkeit der Vignette beantragt werden, wobei diese Tatsache nachgewiesen wird:

- a) mit einer Kopie des Zahlungsbelegs,
- b) sofern es sich um ein Fahrzeug mit einem anderen als einem tschechischen oder österreichischen Kennzeichen handelt, ist ein Auszug aus dem Fahrzeugregister des Landes, der Versicherungsgesellschaft oder einer anderen Institution gemäß der geltenden rechtlichen Regelung des gegebenen Landes, das als Zulassungsland des Fahrzeugs angegeben wurde, mit einer amtlichen Übersetzung in die tschechische Sprache (mit Ausnahme der Slowakischen Republik) vorzulegen, der die Nichtexistenz des Fahrzeugs, für das die zu erstattende Vignettengebühr beglichen wurde, nachweist.

Die Kontrolle der Existenz oder Nichtexistenz eines Fahrzeugs im Rahmen des Fahrzeugregisters der Tschechischen Republik und der Republik Österreich nimmt der Staatliche Verkehrsinfrastrukturfonds vor. Den Auszug aus dem Fahrzeugregister eines anderen Staates als der Tschechischen Republik und der Republik Österreich samt amtlicher Übersetzung in die tschechische Sprache (mit Ausnahme der Slowakischen Republik), der die Existenz oder Nichtexistenz eines Fahrzeugs nachweist, stellt der Antragsteller auf eigene Kosten sicher.

15.11. Für die Bearbeitung eines Antrags auf Rückerstattung der bezahlten zeitlich begrenzten Vignette wird gemäß V. Artikel 5.12. eine Bearbeitungsgebühr von 75 CZK erhoben, um deren Höhe die zurückzuerstattende, zeitlich begrenzte Vignette gekürzt wird.

Bei der Bearbeitung eines Sammelantrags auf Rückerstattung einer bezahlten zeitlich begrenzten Vignette wird jede zurückzuerstattende, zeitlich begrenzte Vignette um eine Bearbeitungsgebühr von 75 CZK gekürzt.

15.12. Die Rückerstattung der Zahlung für eine Vignette in Fällen, in denen es durch die Zahlung der Vignette zur Zahlung ohne rechtlichen Grund kam, kann innerhalb von 3 Jahren nach der Zahlung der Vignette beantragt werden.

15.13. Die bezahlte elektronische Vignette oder ihr verhältnismäßiger Teil kann insbesondere bei Diebstahl, Totalschaden, umweltfreundlicher Entsorgung, Abmeldung des Fahrzeugs oder vorübergehender Unbenutzbarkeit des Fahrzeugs, für das die elektronische Vignette gezahlt wurde, oder im Falle der Unmöglichkeit, bestimmte vignettenpflichtige Strecken der Straßen aufgrund ihrer Reparatur oder aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Maßnahmen der staatlichen Behörden zur Einschränkung der Bewegung von Personen zu benutzen oder der Nichtbenutzung der vignettenpflichtigen Straßen während der Gültigkeitsdauer der Vignette

durch das Fahrzeug, nicht zurückerstattet werden. Der SFDI haftet nicht für materielle Schäden, die aus den oben genannten Gründen entstehen.

- 15.14. Wenn bis zu zwei Zeichen des amtlichen Kennzeichens oder der Zulassungsstaat des Fahrzeugs gemäß Artikel IX, Abschnitt 9.8 bei der betreffenden elektronischen Vignette geändert wurden, kann nicht die Rückerstattung einer bezahlten elektronischen Vignette aus dem Grund dieser Änderung verlangt werden.
- 15.15. Eine Rückerstattung der bezahlten elektronischen Vignette kann nicht beantragt werden, wenn das Fahrzeug, für das die elektronische Vignette bezahlt wurde, während der Gültigkeitsdauer der elektronischen Vignette den Fahrzeughalter gewechselt hat. In diesem Fall bleibt die bezahlte elektronische Vignette gemäß IX Artikel 9.13 gültig. Führt der Wechsel des Fahrzeughalters zu einer gleichzeitigen Änderung des amtlichen Kennzeichens des Fahrzeugs, wird gemäß Artikel XII. – Aviso einer Kennzeichenänderung – verfahren.
- 15.16. Der SFDI entscheidet in strittigen Fällen über den eingereichten Antrag auf Rückerstattung einer bezahlten zeitlich begrenzten Vignette.

## **XVI. Artikel – Verarbeitung personenbezogener Daten**

- 16.1. Sämtliche Informationen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten sind auf [edalnice.cz](https://www.edalnice.cz) verfügbar.

## **XVII. Artikel – Schlussbestimmungen**

- 17.1. Die Bedingungen für die Bezahlung der zeitlich begrenzten Vignette werden am 01. 06. 2023 gültig und wirksam. Der Wortlaut der Bedingungen für die Bezahlung der zeitlich begrenzten Vignette ist unter [edalnice.cz](https://www.edalnice.cz) verfügbar.